

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

Nachrichtlich wegen Wehrsteuerung
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 0531 470-6323
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-946323

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

61.42-5.6-2.2

20. Juni 2019

Neubau eines Fischkanupasses am Petriwehr – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 21. Juni 2018 (ergänzt mit E-Mail vom 30. Oktober 2018 und Ergebnis des Abstimmungsgesprächs am 18. Juni 2019) erteile ich Ihnen unter der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 2.1 für den „Neubau eines Fischkanupasses am Petriwehr in der Oker“, die teilweise bauliche und betriebliche Änderung des Petriwehres und die Umgestaltung der Oker die wasserrechtliche

Plangenehmigung

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken: Gemarkung Innenstadt, Flur 1, Flurstücke 451/8, 460/4 und 461/4.

Diese wasserrechtliche Plangenehmigung beinhaltet die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

1. Antrag (2 Seiten)

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

2. Erläuterungsbericht (27 Seiten)
3. Übersichtskarte M = 1 : 25.000
4. Übersichtsplan M = 1 : 5.000
5. Übersichtslageplan M = 1 : 500
6. Lageplan M = 1 : 200
7. Längsschnitt A-A M = 1 : 100; 1 : 25
8. Schnitte B1-B1 und B2-B2 M = 1 : 100
9. Schnitte C-C und D-D M = 1 : 50
10. Perspektivische Ansicht o. M.
11. Bemessung eines Borstenfischpasses in Mehrfach-Riegeln mit Becken
12. Bemessungsergebnisse und Borstendaten
13. Berechnung eines Borstenfischpasses – Typ C
14. Bericht zur hydraulischen 2D-Modellierung (9 Seiten)
15. Schnitt A-A „Anpassung der Betonsohle für optionale, spätere Dynamisierung des Stauzieles“

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bedingung

1. Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Nebenbestimmungen]: Herr Seibt, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) ist vom Antragsteller spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn des Fischkanupasses ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Okersediment zur Freigabe vorzulegen. Hierbei ist detailliert auf die geplante Schlammmentnahme und die Zwischenlagerung sowie die Transportwege und die Baustelleneinrichtung einzugehen. Vor Freigabe des Konzeptes darf weder mit den Bauarbeiten, noch mit der Einrichtung der Transportwege oder der Baustelle und auch nicht mit Arbeiten zur Schlammmentnahme begonnen werden. Eine Verfrachtung des anfallenden Okersediments ist zwingend auszuschließen, ein umweltgerechter Umgang mit dem Schlamm ist zu gewährleisten.

2.2 Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Stützpunkt Braunschweig, Referat Archäologie, Husarenstraße 75 – Berliner Haus –, 38102 Braunschweig, Telefon 0531 121606-10) und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 4702606) spätestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

2. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
3. Der Unteren Wasserbehörde ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss bis zum HQ₁₀₀ zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Der Unteren Wasserbehörde ist vom Antragsteller spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein mit dem Braunschweiger Kanu-Club e. V. abgestimmter Planungsentwurf zur Verlegung des Treibgutabweisers oberhalb des Fischkanupasses und zur Anbringung einer Holzbeplankung an der westlichen und östlichen Wand des Fischkanupasses zur Freigabe vorzulegen.
7. Der im Planungsraum vorhandene Bestand an Zerbrechlichem Blasenfarn, Aufrechtem Glasraut und Mauerraute ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten.
8. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige für die Umweltbaubegleitung der Unteren Wasserbehörde mit Beginn der Einrichtung der Baustelle bzw. des Baufeldes monatlich über die ökologischen Auswirkungen des Projektes berichtet. Fehlanzeige ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde kann der Vorlagezeitraum verlängert werden.
9. Die Geländerkonstruktionen mit einer dichten Reihung von Geländerstäben sind auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, um den technischen Charakter der Anlage so weit wie möglich abzumildern. Hierfür sind die Wegeführungen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Ausführungszeichnungen sind 4 Wochen vor der Realisierung der Baumaßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Der Unteren Wasserbehörde ist zeitgleich eine Kopie dieser Unterlagen zu übersenden.
10. Der Beton kann als seitliche Ansichtsflächen des Fischpasses verbleiben, wenn oben eine Abdeckung aus Naturstein erfolgt. Die Ausführungszeichnungen sind 4 Wochen vor der Realisierung der Baumaßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Der Unteren Wasserbehörde ist zeitgleich eine Kopie dieser Unterlagen zu übersenden.
11. Anstelle der queraussteifenden Stahlbetonbalken ist eine geschlossene Überdeckung des Fischkanupasses in Massivbauweise zu überprüfen, um die optische Durchschneidung des Wehres zu reduzieren. Die Ausführungszeichnungen sind 4 Wochen vor der Realisierung der Baumaßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Der Unteren Wasserbehörde ist zeitgleich eine Kopie dieser Unterlagen zu übersenden.
12. An den Fischpass und an das neue Schütz angrenzende Bauteile wie Wehrfeldwände bzw. -pfeiler, Wandvorlagen, Böschungsmauern, Pflasterungen sind zu erhalten. Reparaturen sind möglichst mit dem aus dem Durchstich gewonnenen, passenden Altmaterial auszuführen.
13. Die nachfolgend benannten Eingriffe sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Durchführung an Hand der Ausführungsplanung, ggf. auch örtlicher Bemusterungen, bezüglich Umfang, Gestaltung, Material, Oberfläche und Farbgebung im Detail abzustimmen:
 - die Baustelleneinrichtung hinsichtlich der Reduzierung von Baumfällungen

- der Neubau von Fischkanupass, Überbrückung, Zaunanlagen, Schütz einschl. Antrieb Wegen und Bootsstegen
 - die Reparatur, ggf. Erneuerung oder der Austausch von historischen Bauteilen und –materialien
 - die Gestaltung der neuen Treppe an der Böschung zum Inselwall sowie
 - die Anlage neuer Wege im Uferbereich und ihre Anbindung an die Wege im Promenadenbereich.
14. Die vollständige Ausführungsplanung ist der Unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausschreibung zur Zustimmung schriftlich vorzulegen.
15. Der Fischkanupass ist regelmäßig vom Antragsteller oder einem beauftragten Dritten auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und zu unterhalten (z. B. durch das Beseitigen von Treibsel). Die Funktionsfähigkeit der Anlage als Fischwanderweg ist zu gewährleisten. Die durchgeführten Arbeiten sind der Unteren Wasserbehörde umgehend nach Durchführung schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten am Fischkanupass sind vom Antragsteller in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Das Betriebstagebuch ist der Unteren Wasserbehörde vom Antragsteller auf Anforderung vorzulegen.
16. Ein Rückschneiden von Borsten im Fischkanupass ist nicht gestattet.
17. Die Mindestwassertiefen aufgrund von Sedimentauflagerungen in den Borstenriegeln (geplant 0,5 m) und in den Becken (geplant 0,8 m) sind durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich zu erhalten.
18. Die Borsten im Fischkanupass sowie die Substratauflage (Lage und Mächtigkeit) sind jährlich vom Antragsteller auf Verformung, Länge und Neigung zu überprüfen.
19. Der Ein- und Auslauf der Fischaufstiegsanlage muss zu Wartungszwecken verschließbar gestaltet sein. Die Sohle im Bereich der Dammbalkenverschlüsse muss so gestaltet sein, dass eine Sohlsubstratdurchgängigkeit für sohlnah und im Interstitial wandernde Arten gegeben ist und kein Wanderhindernis entsteht.
20. Spätestens 4 Wochen vor Abnahme der Gesamtbaumaßnahme durch die Untere Wasserbehörde ist für Abflüsse zwischen Q_{30} und Q_{330} die Einhaltung der funktionsrelevanten hydraulischen und geometrischen Parameter (z. B. lichte Weite an den Engstellen von Querriegeln, Länge der Becken, Breite der Becken gemäß DWA M 509) nachzuweisen. Die Fließgeschwindigkeit in der Fischaufstiegsanlage darf max. 1,2 - 1,4 m/s an den Engstellen nicht überschreiten. Im längsdurchgängigen Wanderkorridor darf die Fließgeschwindigkeit 0,3 m/s und die Mindestwassertiefe 0,8 m nicht unterschreiten. Die lichte Länge der Becken muss mindestens 3 m betragen. Sofern die Ergebnisse von den Bemessungswerten abweichen, sind ggf. notwendige Nachbesserungsmaßnahmen kurzfristig in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde umzusetzen.
21. Der Auslauf aus der Fischaufstiegsanlage ist stromab vom Ufer leicht abzulenken, d. h. in Richtung Okermitte zu verschwenken.
22. Die für die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage wichtigen Abflussverteilungen (3/4 des jeweiligen Okerabflusses über den westlichen Okerumfluter, bevorzugte Beaufschlagung des rechten Wehrfeldes am Petriwehr) ist durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH ganzjährig zu gewährleisten. Bei Hochwasser ist zum Schutz der Ober- und Unterlieger eine hälftige Aufteilung notwendig.
23. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage ist grundsätzlich ganzjährig sicherzustellen. Ein Verschließen ist in Ausnahmefällen (z. B. Hochwasserfall, Wartung) zulässig. Hierbei soll

möglichst sichergestellt sein, dass das Gerinne nicht trockenfällt und in diesen Phasen wenigstens ein geringer Abfluss vorhanden ist.

24. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten und Schäden an der Fischfauna sind zu vermeiden. Vermeidungsmaßnahmen u. a. hinsichtlich der Bauzeit und einer ggf. erforderlichen Fischbestandsbergung sind sicherzustellen (z. B. durch eine „Ökologische Baubegleitung“).
25. Nach Inbetriebnahme des Fischkanupasses ist eine Funktionskontrolle durchzuführen. Die Funktionskontrolle, bestehend aus Überprüfung abiotischer und biotischer Faktoren, ist unter Beachtung des BWK-Methodenstandards (2006) „Funktionskontrollen von Fischaufstiegsanlagen“ verantwortlich durch einen unabhängigen Fischereiverständigen durchzuführen. Die örtliche Fischerei ist einzubinden. Die Funktionskontrolle ist mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – mindestens 4 Wochen vorher abzustimmen. Wenn bei der Funktionskontrolle Funktionsdefizite festgestellt werden, muss solange nachgebessert werden, bis die Anlage nachweislich funktioniert.
26. Die Befahrung mit Kanus darf den Fischaufstieg an der Fischaufstiegsanlage nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Nachweis ist durch den Antragsteller durch geeignete Überprüfungen im Rahmen der Funktionskontrolle oder gesondert zu erbringen und zu dokumentieren.
27. Die Borstenriegel zwischen den Becken dürfen nach Errichtung der Fischaufstiegsanlage weder zu einer besseren Befahrung mit Booten noch wegen entstandener Verformungen der Borsten so verändert werden (z. B. durch Kürzung), dass die Bemessungswerte gemäß DWA-M 509 (2014) nicht mehr eingehalten werden (v. a. Mindestwassertiefe, lichte Weiten).
28. Da die Einhaltung stabiler Oberwasserstände Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Fischkanupasses ist, sind diese solange sicherzustellen, wie über den Fischkanupass der Fischaufstieg erfolgt.
29. Für das Sohlsubstrat im Fischkanupass ist naturraumtypisches Rundkorngemisch aus verschiedenen Korngrößen zu verwenden. Die Verwendung von geeigneten Wasserbausteinen im Sinne des DWA-Merkblattes 509 ist auf ein Minimum zu reduzieren. Es ist darauf zu achten, dass das Material frei von organischen Verunreinigungen ist.
30. Bei Abflüssen der Oker in Braunschweig zwischen Q_{30} und Q_{330} muss die Fischaufstiegsanlage ungehindert und verzögerungsfrei von aufstiegswilligen Fischen gefunden (Auffindbarkeit) und passiert (Passierbarkeit) werden können. An jeweils rund 30 Tagen im Jahr mit extrem niedrigen und extrem hohen Abflüssen im Gewässer können gemäß DWA-M 509 Grenzwertüberschreitungen hingenommen werden.
31. Nach DWA-M 509 (2014) soll die mittlere Fließgeschwindigkeit der Leitströmung an ihrem Eintritt ins Unterwasser etwa 1,0 m/s betragen.
32. Es dürfen kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in die Oker gelangen.
33. Der Treibgutabweiser ist so anzubringen, dass er optimal bezüglich der erforderlichen Abweisung von Treibsel und Schwemmgut wirkt. Diesem Aspekt wird große Bedeutung beigemessen, da der Fischkanupass sehr anfällig gegen Treibsel und dergleichen ist. Eine nicht optimale Anordnung des Schwemmgutabweisers würde zu einer Funktionseinschränkung als Fischaufstiegsanlage führen, was zu vermeiden ist.

34. Für die Durchführung der Funktionskontrolle in der Fischaufstiegsanlage ist beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – vorab eine Ausnahmegenehmigung zum Fang in Fischwegen sowie zur Durchführung der Elektrofischerei zu beantragen.

3. Auflagenvorbehalt

Da es bisher keinen Nachweis für die „Lachstauglichkeit“ des Fischkanupasses gibt, bzw. diese nicht bekannt ist, behalte ich mir vor, bei verstärktem Aufkommen von aufstiegswilligen Lachsen in der Oker in Braunschweig ggf. weitere Auflagen zu erteilen.

Für den Fall, dass durch die Befahrung des Fischkanupasses mit Booten der Fischaufstieg wesentlich beeinträchtigt wird, behalte ich mir eine Beschränkung der Befahrung vor.

Falls weitere nachteilige Auswirkungen durch die hiermit plangenehmigten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege und das Petriwehr durchzuführen.
4. Bei den anfallenden Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG¹ zu achten. Bodenfunde (z. B. oberirdisch nicht sichtbare Mauerreste, Holzbauteile, bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund sind sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Arbeiten im Fundbereich dürfen erst nach Freigabe durch eine der v. g. Behörden wieder aufgenommen werden.
5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.
6. Alle Eingriffe – insbesondere in Natur und Landschaft und das Petriwehr einschließlich aller Nebenanlagen – sind auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.
7. Die Fischaufstiegsanlage ist ein Fischweg, in dem selber aber auch in unterhalb und oberhalb gelegenen Strecken der Fischfang verboten ist.
8. Die Baumaßnahmen sollten von einem Prüflingenieur für Bautechnik fachlich begleitet werden, damit ggfs. rechtzeitig Schädigungen durch z. B. die Rammarbeiten am denkmalgeschützten Baukörper des Petriwehres erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
9. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Bei den bisher nicht überprüften Geländeteilen sollte eine baubegleitende Kampfmittelsondierung nach DIN 18323 durchgeführt

werden. Ansprechpartner für Nachfragen ist Herr Funke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 4706361.

5. Begründung

Die eingegangenen Stellungnahmen werden unter Punkt 5.1 aufgelistet und aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie sind entsprechend ihres Eingangs chronologisch geordnet. In dem jeweils darunter stehenden Kasten wird der Umgang der Genehmigungsbehörde mit der Stellungnahme dargestellt.

Unter Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der Planung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen

Stadt Braunschweig, Kampfmittel (25.06.2018)

„Für die geplante Maßnahme besteht Kampfmittelverdacht. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen.“

Genehmigungsbehörde

Ein entsprechender Hinweis wird in die Plangenehmigung aufgenommen.

Braunschweiger Kanu-Club e. V. (19.07.2018)

„Als Vertreter des Braunschweiger Kanu-Club e. V. habe ich an der Informationsveranstaltung zum Umbau des Petriwehres teilgenommen. Meine Hinweise zu dem Neubau des Kanufischpasses möchte ich Ihnen hiermit noch einmal schriftlich zukommen lassen:

Der Abweiser für Treibgut oberhalb des Kanufischpasses sollte so weit vorverlegt werden, dass auch eine Umfahrung mit Kajaks mit einem größeren Wenderadium zum Steg am oberen Ende des Passes gut möglich ist.

Genehmigungsbehörde

Der Genehmigungsbehörde ist vom Antragsteller ein mit dem Braunschweiger Kanu-Club e. V. abgestimmter Planungsentwurf zur Verlegung des Treibgutabweisers oberhalb des Fischkanupasses zur Freigabe vorzulegen (siehe Auflagen).

Die linke (westliche) Wand des Kanufischpasses sollte mit einer Holzbeplankung in der Höhe versehen werden, in der ein Bootskontakt möglich ist. Insbesondere durch den gebogenen Verlauf des Passes ist damit zu rechnen, dass häufig Boote in Kontakt mit den Seiten des Passes in Berührung kommen.

Genehmigungsbehörde

Der Genehmigungsbehörde ist vom Antragsteller ein mit dem Braunschweiger Kanu-Club e. V. abgestimmter Planungsentwurf zur Anbringung einer Holzbeplankung an der westlichen Wand des Fischkanupasses zur Freigabe vorzulegen (siehe Auflagen).

An der östlichen Seite des Passes ist ein Treidelpfad vorgesehen, unter dem als Ruhezone für Fische teilweise Ausbuchtungen eingebaut werden. Damit dort keine Boote unter den Treidelpfad geraten können, sollte auf der Seite ebenfalls eine Holzbeplankung angebracht werden, die bei allen Wasserständen, bei denen der Pass befahrbar ist, ein solches Unterfahren des Treidelpfades verhindert.

Genehmigungsbehörde

Der Genehmigungsbehörde ist vom Antragsteller ein mit dem Braunschweiger Kanu-Club e. V. abgestimmter Planungsentwurf zur Anbringung einer Holzbeplankung an der östlichen Wand des Fischkanupasses zur Freigabe vorzulegen (siehe Auflagen).

Als Verein freuen wir uns sowohl darauf, den Kanusport durch die Maßnahme noch besser ausüben zu können, als auch darüber, dass der Lebensraum für Fische verbessert wird.“

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (19.07.2018)

„Zum o.g. Plangenehmigungsverfahren möchten wir festhalten, dass wir das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich für richtig und wichtig halten.

Im Einzelnen ergeben sich aus unserer Sicht jedoch einige Anmerkungen, die wir hiermit fristgerecht zu Protokoll geben und um deren Berücksichtigung wir bitten (Einwendungen).

- Zum Erläuterungsbericht, S. 13 und S. 23 [Belastete Sedimente]:

Außer der Deponierung stehen auch andere Möglichkeiten zur Verfügung ("Bodenwäsche"). Ob ein Spülbagger zur Abtragung verwendet wird, oder ein anderes Verfahren, sollte im Sinne einer verträglichen ökologischen Wirkung überprüft werden. Da es sich bei dem notwendigen Aushub um eine sehr beträchtliche Menge handelt (ca. 2.500 m³ [S. 23 Druckfehler: hier steht m²; unsere Auffassung nach Mitteilung beim Informationstermin am 21.06.2018]), müssen konkrete Überlegungen vorab angestellt werden, wie diese Menge bei möglichst geringer Umweltbelastung abtransportiert werden kann. Eine Verfrachtung auf LKW könnte z.B. auch an der Wehrstraße, linksseitig des Oker-Umflutgrabens, erfolgen.

Genehmigungsbehörde

Der Genehmigungsbehörde ist vom Antragsteller ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Sediment vorzulegen. Hierbei ist ggf. detailliert auf die geplanten Transportwege einzugehen. Vor Freigabe des Konzeptes darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Eine Mobilisierung des anfallenden Sedimentes ist zwingend zu vermeiden (siehe Bedingung).

- ebd., S.22 [Andienung der Baustelle]:

Die Andienung der Baustelle vom Unterwasser her sollte über die bestehende Zuwegung zur Villa Lößbecke und dem Weg zwischen der Villa und dem Bammelsburger Teich erfolgen. Lagerplätze

für Baumaterial, Container etc. sind soweit als möglich an den Gewässerrand bzw. an der genannten Zuwegung zu orientieren. Die ökologische Verträglichkeit ist vorab zu beurteilen, diese schriftlich darzustellen und entsprechend dieser fachlichen Beurteilung im Sinne der Eingriffsminimierung zu verfahren. Damit wird im Übrigen auch eine größere Zahl von Baumfällungen vermieden.

Für die geplante Zufahrt zum Oberwasser vom Inselwall aus ist auf eine absolute Minimierung der Fläche zu achten und ggf. Schutzabdeckungen des Bodens vorzusehen.

Wir fordern, dass diejenigen Flächen, die in den beiden genannten Fällen in Anspruch genommen werden sollen, vorab kartographisch vermerkt werden (entsprechende Änderungen im Dokument Anlage 1.3, Plan).

Genehmigungsbehörde

Der Genehmigungsbehörde ist vom Antragsteller ein detailliertes Konzept zur Gestaltung der geplanten Transportwege und der Baustelleneinrichtung vorzulegen (siehe Bedingung).

Ferner soll baubegleitend ein unabhängiger Fachgutachter beigezogen werden, der für aktuelle Erfordernisse im Bauablauf diejenigen Flächen benennt, die ökologisch bedeutsam sind und auch andererseits solche Flächen markiert, die ersatzweise genutzt werden können. Als Maßgabe hat dabei zu gelten: Ökologie vor Ökonomie. Ein finanzieller Mehraufwand gegenüber der bisherigen Planung ist vertretbar.

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller hat einen Sachverständigen für die Umweltbaubegleitung beauftragt. Dieser wurde bereits in der Vorplanungsphase eingebunden. Er soll das gesamte Bauvorhaben bis zur Wiederherstellung und Neuanpflanzung begleiten und zusätzlich zur Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen achten.

Zur Begründung: Im Bereich des Inselwalles, am Petriwehr, östlich ober- und unterhalb, sind Vorkommen von seltenen und schützenswerten Pflanzen bekannt. Dabei wäre z.B. zu nennen die Wilde Tulpe und eine spezielle Art Lauch. Im Umfeld kommt Hohler Lerchensporn vor. Weiteres ist nur zu vermuten.

Offenbar hat eine umfassende Bestandsaufnahme der Bodenvegetation im Bereich Petriwehr bisher nicht stattgefunden, was wir als einen schweren Mangel ansehen. Eine solche Vegetationsaufnahme sollte sofort beauftragt werden, ergänzende Informationen (fehlende Teile einer vollen Vegetationsperiode) sollten aus bisherigen Untersuchungen zusammentragend ermittelt werden bzw. prospektiv benannt werden (mögliche Ansprechpartner: Stefan Grote, Flora der Stadt Braunschweig, Arbeitsvorhaben; Befragung Dr. Walter Rieger, Naturschutzbeauftragter der Stadt Braunschweig).

Genehmigungsbehörde

Mit Herrn Grote wurde Kontakt aufgenommen. Aktuelle Vegetationskartierungen für den Planungsraum liegen ihm nicht vor. Der Antragsteller hat erklärt, dass Herr Grote bereits in das Projekt eingebunden wurde.

Ferner weisen wir darauf hin, dass sich auch im Bereich der alten Mauern des Wehres und der Ufer seltene und schützenswerte Arten befinden. Neben dem im Text genannten Blasenfarn ist auch die Mauerraute zu nennen.

Genehmigungsbehörde

Der im Planungsraum vorhandene Bestand an Blasenfarn und Mauerraute ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten (siehe Auflagen).

- ebd, S. 23 ["beauftragter Landschaftsplaner"]:

In der Textdarstellung wird die Beteiligung eines "beauftragten Landschaftsplaners" benannt. Wir legen Wert darauf, dass einem solchen Fachgutachter eine unabhängige Verpflichtung zugemessen wird, die nicht abhängig von der ausführenden Bau- und Ingenieursfirma oder vom Vorhabenträger sein darf. Es muss möglich bleiben, auch kritische Entwicklungen im Bauablauf zeitnah zu benennen. Für kritische Fälle fordern wir eine zeitnahe Abstimmung mit den Braunschweiger Umweltverbänden ein (der BUND-BS steht dafür zur Verfügung; ferner ist hier auch die Organisationsleitung des Arbeitskreises für Biologische Vielfalt angesiedelt, der als Forum der Braunschweiger Umwelt- und Naturschutzgruppen weitere Kontakte schnell vermitteln kann).

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller hat einen Sachverständigen für die Umweltbaubegleitung beauftragt. Dieser wurde bereits in der Vorplanungsphase eingebunden. Er soll das gesamte Bauvorhaben bis zur Wiederherstellung und Neuanpflanzung begleiten und zusätzlich zur Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen achten. Die Genehmigungsbehörde wird sich regelmäßig berichten lassen (siehe Auflagen). In Abhängigkeit von den vorgelegten Informationen werden dann von der Genehmigungsbehörde weitere Personen oder Institutionen informiert.

Zur Begründung: *Wir halten die nachstehend zitierte Aussage für sehr ungewöhnlich: "Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der endgültige Eingriff vom Landschaftsplaner erfasst und eine anschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt". Diese Aussage ist umso prekärer, da umfassende vegetationskundliche Bestandsaufnahmen anscheinend fehlen (s.o.). Es wäre zu fragen, wie denn eine zutreffende Bilanzierung durchgeführt werden soll, wenn der Ausgangszustand nicht genau bekannt ist.*

Dem vorgenannten Prozedere, das wir für rechtlich zweifelhaft erachten, möchten wir hier nur ganz ausnahmsweise zustimmen, um die an sich sinnvolle Baumaßnahme in ihrer überhaupt sehr knappen Terminierung nicht grundsätzlich zu gefährden.

Dies geschieht jedoch nur unter der Maßgabe, dass die vegetationskundliche Bestandsaufnahme schleunigst aufgenommen wird (s.o.) und dass auch zu Beginn und im Fortgang der Baumaßnahmen Beobachter von Seiten der Umweltverbände beigezogen werden. Hierfür wäre eine entsprechende Verfahrensweisung an den Vorhabenträger bzw. die ausführenden Ingenieurs- und Bauunternehmen festzuschreiben.

Wir bitten darum, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens und die endgültigen Festlegungen in der Plangenehmigung zeitnah zu informieren. Zu einem klärenden Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung."

Genehmigungsbehörde

Der BUND wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Stadt Braunschweig, Liegenschaften (10.08.2018)

„Seitens der Abt. 20.2 bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der vorgesehenen wasserrechtlichen Maßnahmen.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Braunschweig, Abteilung Stadtgrün – Planung und Bau (20.08.2018)

„Der beabsichtigte Ausbau eines kombinierten Fischkanupasses am Petriwehr wird im Hinblick auf die damit zu erreichende verbesserte ökologische Durchgängigkeit der Oker wie auch für die Belange der Erholung (Erlebbarkeit der Oker, verbesserte Möglichkeiten Freizeitsport) begrüßt.

Im Detail nehme ich zu dem Vorhaben für die von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Für die Belange der Erholung/ Freizeitsport

- bitte ich zu prüfen, ob im Oberwasser eine Verbindung zwischen der am Uferfuß geführten Rampe/ Zuwegung bis zur Wasserentnahmestelle für den Bammelsburger Teich (in Antragsunterlagen sog. „Promenade“) und dem Steg in der Verlängerung des Treidelpfades am Fischkanupass hergestellt werden kann, um für Kanuten die Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten über Fischkanupass und Treidelpfad hinaus zu flexibilisieren. Gemäß den Unterlagen endet die „Promenade“ dort, wo in Verlängerung des Treidelpfades der Steg beginnt, und ist davor durch ein Geländer/Betonbrüstung vom Treidelpfad getrennt. Eine solche Ergänzung der Zugangsmöglichkeiten von Oker und Ufer erscheint wegen der Länge der Anlage sowie der m. E. zu erwartenden Nutzung des Wehres als Ein-/Ausstiegsort auch von Gruppen begründet und sinnvoll, zumal Fischkanupass und Treidelpfad einen „Begegnungsverkehr“ bei Überwindung des Wehres auf der in beide Richtungen befahrenen Okerumflut nach meiner Einschätzung kaum zulassen.

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller hat die gewünschte Verbindung zwischen der „Promenade“ und dem Treidelpfad vorgesehen.

- bitte ich sicherzustellen, dass der Gitterroststeg, der im Bereich des Monitoring-Beckens als Arbeitsebene über dem ersten Borstenriegel temporär vorgehalten werden soll, tatsächlich nur für die Durchführung von Monitoringmaßnahmen (Leerung/ Auswertung der Kastenreusen etc.) installiert wird und darüber hinaus die Nutzbarkeit des Passes für Kanuten nicht einschränkt.

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller hat zugesichert, dass die Gitterroste nach Beendigung des Monitorings demontiert werden. Während der Monitoringphase wird der Fischkanupass für Wasserfahrzeuge nicht nutzbar sein.

- *bitte ich sicherzustellen, dass die Sperrung von Wegen für Fußgänger und Radfahrer (Wehr, Parkanlage) räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller hat dies zugesichert.

Für die Belange von Natur und Landschaft

- *bitte ich im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes zu prüfen, ob/ wie die Zahl der gemäß den Antragsunterlagen zu fällenden Bäume (15 Stück, überwiegend prägende Groß-/Altbäume) reduziert werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung von ggf. weiteren Alternativen für die Abwicklung der Baumaßnahmen (Anordnung von Baustellenzufahrten und Lagerflächen) sowie die Umsetzung möglicher Baumschutzmaßnahmen. Ich verweise hierzu auf die einschlägigen Regelwerke. Geeignete Grundlage für die Feststellung besonders erhaltenswerter Bäume und damit prioritäre Prüfung des Baumerhalts ist eine qualifizierte Baumerfassung und -bewertung.*

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller hat zugesichert, dass die Baumfällungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es erfolgt unter Beteiligung eines Sachverständigen eine intensive Alternativprüfung mit dem Ziel, die besonders wertvollen und prägenden Bäume umfangreich zu schützen.

- *bitte ich sicherzustellen, dass bei der Festlegung von Art und Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen die funktionalen und gestalterischen Anforderungen der betroffenen Parkbereiche in geeigneter Weise berücksichtigt werden.*

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller hat zugesichert, dass bei der Festlegung der Baumpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen die besondere funktionale und historische Bedeutung der betroffenen Parkbereiche berücksichtigt wird.

Zu den o. g. Hinweisen bitte ich um Prüfung und Berücksichtigung in der weiteren Planung. Ich beziehe mich dabei auch auf die von mir im Erörterungstermin am 21. Juni 2018 eingebrachten Hinweise.

Für die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Denkmalschutzes verweise ich darüber hinaus an die zuständigen Fachdienststellen.“

Stadt Braunschweig, Referat Stadtbild und Denkmalpflege (21.08.2018/22.05.2019)

„Durch das Vorhaben „Neubau eines Fischkanupasses am Petriwehr“ ist der Denkmalschutz berührt. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Petriwehr einschließlich aller Nebenanlagen, die Okerumflut und der an den östlichen Uferbereich angrenzende Teil der Promenade (Grünanlage) sind Baudenkmale nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). An der Erhaltung aller genannten Anlagen besteht ein öffentliches Interesse.

Mit dem Vorhaben sind folgende Eingriffe in das Baudenkmal verbunden:

- Durchstich östlich des 1. Wehrfeldes zur Anlage eines Fischkanupasses einschließlich Neubau einer Brücke;
- Umbau des Schützes im Wehrfeld 1 zum Doppelschütz und Neubau eines Gleitschützes mit Antrieb im Wehrfeld 3
- Erneuerung der Treppenanlage zum Inselwall;
- Neubau von Bootsstegen am nördlichen und südlichen Ende des Fischkanupasses sowie
- Neu- bzw. Ausbau von Wegen zur Erschließung der Anlage sowie Errichtung von Bootsstegen
- Fällung von 15 Bäumen

Diese Eingriffe bedürfen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 NDSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung, die ich unter Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2. NDSchG erteile. Die Herstellung der Durchgängigkeit der Oker wird als öffentlicher Belang gesehen, der den Eingriff zwingend verlangt. Eine andere Möglichkeit, die erforderliche Durchgängigkeit herzustellen, wird nicht gesehen.

Bei einem Ortstermin am 12.07.2018 mit dem Vertreter des Antragstellers, H. Wilske, gab es eine Abstimmung über die Modifizierungen des Antrages, um dem Denkmalschutz bei der Maßnahme in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Die nachstehenden, aus dem Ortstermin vom 12.07.2018 resultierenden Nebenbestimmungen dienen der Minimierung des Eingriffs auf das zwingend Notwendige und stellen die weitere Abstimmung, auch der notwendigen Planänderungen, im Detail sicher. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 NDSchG.

Nebenbestimmungen

1. Alle Eingriffe sind auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.
2. Den unten genannten Denkmalbehörden (Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, und Untere Denkmalschutzbehörde) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der voraussichtliche Beginn der Erdarbeiten schriftlich anzuzeigen.
3. Die Geländerkonstruktionen mit einer dichten Reihung von Geländerstäben sind auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, um den technischen Charakter der Anlage so weit wie möglich abzumildern. Hierfür ist eine geplante Reduzierung von Wegeführungen auf das notwendige Maß zu begrüßen. Die Ausführungszeichnungen sind 4 Wochen vor der Realisierung der Baumaßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der Beton kann als seitliche Ansichtsflächen des Fischpasses verbleiben, wenn oben eine Abdeckung aus Naturstein erfolgt. Die Ausführungszeichnungen sind 4 Wochen vor der Realisierung der Baumaßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
5. Anstelle der queraussteifenden Stahlbetonbalken ist eine geschlossene Überdeckung des Fischkanupasses in Massivbauweise zu überprüfen, um die optische Durchschneidung des Wehres zu reduzieren. Die Ausführungszeichnungen sind vor der Realisierung der Baumaßnahme zur Abstimmung vorzulegen.

6. *An den Fischpass und an das neue Schütz angrenzende Bauteile wie Wehrfeldwände bzw. -pfeiler, Wandvorlagen, Böschungsmauern, Pflasterungen sind zu erhalten. Reparaturen sind möglichst mit dem aus dem Durchstich gewonnenen, passenden Altmaterial auszuführen.*
7. *Die nachfolgend benannten Eingriffe sind mit mir vor Durchführung an Hand der Ausführungsplanung, ggf. auch örtlicher Bemusterungen, bezüglich Umfang, Gestaltung, Material, Oberfläche und Farbgebung im Detail abzustimmen:*
 - *die Baustelleneinrichtung hinsichtlich der Reduzierung von Baumfällungen*
 - *der Neubau von Fischkanupass, Überbrückung, Zaunanlagen, Schütz einschl. Antrieb Wegen und Bootsstegen;*
 - *die Reparatur, ggf. Erneuerung oder der Austausch von historischen Bauteilen und -materialien;*
 - *die Gestaltung der neuen Treppe an der Böschung zum Inselwall sowie*
 - *die Anlage neuer Wege im Uferbereich und ihre Anbindung an die Wege im Promenadenbereich.*

Hinweis zur Archäologie:

Bei den anfallenden Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG zu achten. Auf die diesbezüglichen Vorschriften weise ich ausdrücklich hin.

Bodenfunde (z.B. oberirdisch nicht sichtbare Mauerreste, Holzbauteile, bewegliches Fundgut wie Scherben etc) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund sind sofort zu benachrichtigen:

*Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
- Stützpunkt Braunschweig –
Referat Archäologie
Husarenstraße 75 – Berliner Haus –
38102 Braunschweig
Tel. 0531 121606 - 10*

und die

*Untere Denkmalschutzbehörde
Referat Stadtbild und Denkmalpflege
Langer Hof 8
28100 Braunschweig
Tel. 0531 470 2606*

Die Arbeiten im Fundbereich dürfen erst nach Freigabe durch eine der v.g. Behörden wieder aufgenommen werden.“

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller wurde für die Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie besonders sensibilisiert. Die Erforderlichkeit einer engen Abstimmung vor und während der Bauphase sollte deutlich geworden sein. Die vom Referat Stadtbild und Denkmalpflege festgelegten Nebenbestimmungen wurden in die vorliegende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen (siehe Auflagen und Hinweise).

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (23.08.2018)

„Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Oker am Petriwehr in der Stadt Braunschweig ist der Bau und Betrieb eines Fischkanupasses (FKP) beantragt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird das Vorhaben, die Durchgängigkeit in der Oker am Petriwehr herzustellen, uneingeschränkt begrüßt.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen mit auch in Niedersachsen eingebauten Fischkanupässen stellt diese Bauweise nicht die Vorzugsvariante einer Fischaufstiegsanlage (FAA) dar. Die Funktionsweise des FKP hängt maßgeblich von stabilen Oberwasserständen ab. Variierende Oberwasserstände mit bereits kleiner Schwankungsbreite führen schnell zu einer Abweichung der hydraulisch einzuhaltenden und für den Fischaufstieg essentiellen Parameter (u.a. Fließgeschwindigkeit, Wassertiefe). Zudem neigt das Borstenmaterial zum frühzeitigen Verschleiß (die Borsten können brechen) und zur Verbiegung der Borsten, was zu veränderten geometrischen und hydraulischen Verhältnissen in der FAA führt. Nicht ausgeschlossen ist zudem, dass ein regelmäßiges Befahren mit Booten Fischen den Aufstieg erschwert und dies zu ungewollten Aufstiegsverzögerungen führen kann.

Aus diesem Grund muss der FKP am Petriwehr einer Funktionskontrolle nach dem Bau (s.u.) und danach regelmäßigen Kontrollen bzgl. seiner Funktionstüchtigkeit als Fischaufstiegsanlage unterzogen werden (s.u.). Sofern der Fischaufstieg nicht oder nicht mehr gemäß der aktuellen allgemeinen fachlichen Anforderungen (derzeit DWA-M 509, 2014 und BWK, 2006) gewährleistet wird, muss der FKP in einen Schlitzpass umgebaut werden (s.u.). Eine entsprechende Regelung ist auch Bestandteil der Förderung der Maßnahme mit EFRE-Mitteln.

*Der regelmäßigen **Unterhaltung und Wartung** der Anlage im späteren Betrieb kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Unterhaltung und Wartung bitte ich verbindlich zu regeln. Die gesamte Anlage ist funktionsfähig als Fischwanderweg zu erhalten (z.B. Beseitigung von Getreibsel, Prüfen der Lagestabilität Substratauflage, Prüfen der Substratmächtigkeit, -durchgängigkeit und –anbindung an das Ober- und Unterwasser, Prüfen des Zustands der Borsten, Prüfen der Einhaltung der Hydraulik und Geometrie, d.h. Gassenbreiten, lichte Breite und Länge der Becken, Wassertiefen).*

Die Zuständigkeit für die Wartung ist in der wasserrechtlichen Genehmigung verbindlich zu regeln.

Neben regelmäßigen und insbesondere nach Hochwasser durchzuführendem Beseitigen von Getreibsel muss hierzu mindestens 1 mal jährlich eine Überprüfung der Borsten erfolgen. Dabei müssen deren Verformung, Neigung (Neigung erfolgt durch Scherkräfte des fließenden Wassers und Bootsbefahrung) und Längen (Abbruch durch hydraulische Belastung und Materialermüdung) geprüft werden. Sofern der Zustand der Borsten dazu führt, dass die Passierbarkeit für Fische behindert und eingeschränkt wird bzw. die plangenehmigte Geometrie des FKP (s.o.) nicht mehr eingehalten wird, müssen die Borstenfelder unverzüglich durch neue Borstenfelder ersetzt werden.

Ein Rückschneiden von verformten Borsten (s. Antrag Seite 24 unter Punkt 4.6) ist nicht zuzulassen, da dies zu einer Änderung der geplanten Geometrie und Hydraulik der FAA und folglich zu einer Funktionseinschränkung führen würde.

Sofern die Mindestwassertiefen aufgrund von Sedimentauflagerungen in den Borstenriegeln (geplant 0,5 m) und in den Becken (geplant 0,8 m) nicht mehr eingehalten werden, sind entsprechende „Reinigungsarbeiten“ durchzuführen.

Sämtliche Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass der FKP im Falle einer unzureichenden Funktionsfähigkeit (s.u.) als Schlitzpass umgebaut worden ist.

Der Ein- und Auslauf der FAA muss zu Wartungszwecken verschließbar gestaltet sein. Die Sohle im Bereich der Dammbalkenverschlüsse muss so gestaltet sein, dass eine Sohlsubstratdurchgängigkeit für sohlnah und im Interstitial wandernde Arten gegeben ist und kein Wanderhindernis entsteht.

Die Funktionsfähigkeit der geplanten Fischaufstiegsanlage, d.h. Möglichkeit eines uneingeschränkten Aufstiegs der gesamten potenziell natürlichen Fischfauna (Referenzfischfauna) in dem hier betroffenen Wasserkörper, ist prinzipiell ganzjährig und ein kontinuierlicher 24-stündiger Betrieb zu gewährleisten.

Bei Abflüssen der Oker in Braunschweig zwischen Q_{30} und Q_{330} muss die Fischaufstiegsanlage ungehindert und verzögerungsfrei von aufstiegswilligen Fischen gefunden (Auffindbarkeit) und passiert (Passierbarkeit) werden können. An jeweils rund 30 Tagen im Jahr mit extrem niedrigen und extrem hohen Abflüssen im Gewässer können gemäß DWA-M 509 Grenzwertüberschreitungen hingenommen werden.

D.h. für Abflüsse zwischen Q_{30} und Q_{330} ist die Einhaltung der funktionsrelevanten hydraulischen (v.a. maximale Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefe) und geometrischen Parameter (z.B. lichte Weite an den Engstellen von Querriegeln, Länge der Becken, Breite der Becken gemäß DWA M 509) nachzuweisen. Die Parameter sind, wie beantragt, einzuhalten.

Ein sog. „Fischfalleneffekt“ im Unterwasser des Wehres muss vermieden werden.

Der Auslauf aus der FAA ist stromab vom Ufer leicht abzulenken, d.h. in Richtung Okermittle zu verschwenken.

Die für die Auffindbarkeit der FAA am Petriwehr wichtigen Abflussverteilungen (3/4 des jeweiligen Okerabflusses über den Petriwehrarm, bevorzugte Beaufschlagung des rechten Wehrfeldes am Petriwehr) bitte ich verbindlich sicherzustellen.

Nach DWA-M 509 (2014) soll die mittlere Fließgeschwindigkeit der Leitströmung an ihrem Eintritt ins Unterwasser etwa 1,0 m/s betragen.

Die Fließgeschwindigkeit in der FAA darf max. 1,2 -1,4 m/s an den Engstellen nicht überschreiten. Im längsdurchgängigen Wanderkorridor darf die Fließgeschwindigkeit 0,3 m/s und die Mindestwassertiefe 0,6 m (besser wie geplant mindestens 0,8 m) nicht unterschreiten. Die lichte Länge der Becken soll, auch mit Blick auf die Möglichkeit eines späteren Umbaus in einen Schlitzpass (falls erforderlich), mindestens 3 m betragen.

Nach Errichtung der Anlage ist die Einhaltung der Parameter wie beantragt (Anlage 2 des Antrages) durch entsprechende Messungen bei Q_{30} und bei $\sim Q_{330}$ zu überprüfen. Sofern die Ergebnisse

von den Bemessungswerten abweichen, sind ggf. notwendige Nachbesserungsmaßnahmen kurzfristig umzusetzen.

Nach Errichtung der Anlage sind Probeläufe durchzuführen und erforderlichenfalls sind Nachbesserungen solange vorzusehen, bis die Grenzwerte (s.o.) nachgewiesen sind. Hierbei sind Messungen der Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit im gesamten Längsverlauf (Wanderkorridor) an geeigneten repräsentativen Punkten bei $\sim Q_{30}$ und $\sim Q_{30}$ durchzuführen.

Die Fischaufstiegsanlage ist durchgängig mit einer ausreichend dicken Substratauflage (mindestens 30 cm) lagestabil auszukleiden.

Sie Sohle ist bündig an die Sohle im Oberwasser und Unterwasser, wie im Antrag (Seite 19) beschrieben, anzubinden.

Versickerungsverluste im Gerinne sind zu vermeiden.

Über die FAA aufgestiegene Fische müssen ungehindert aus der FAA nach Oberwasser hinausschwimmen können, um weiter stromauf wandern zu können.

Die FAA ist am Einlauf mit einer geeigneten Haltevorrichtung zum Einsetzen einer Kontrolleinrichtung für eine biologische Funktionskontrolle auszustatten.

Die Funktionsfähigkeit der FAA ist ganzjährig sicherzustellen. Ein Verschließen darf in Ausnahmefällen (z.B. Hochwasserfall, Wartungszwecke) möglich sein. Hierbei (Ausnahme ggf. Wartung) muss sichergestellt sein, dass das Gerinne nicht trockenfällt und in diesen Phasen wenigstens ein geringer Abfluss vorhanden ist.

Der Schwemmgutabweiser ist so anzubringen, dass er optimal bezüglich der erforderlichen Abweisung von Getreibsel und Schwemmgut wirkt. Diesem Aspekt wird von hier aus große Bedeutung beigemessen, da der FKP sehr anfällig gegen Getreibsel und dergleichen ist. Eine nicht optimale Anordnung des Schwemmgutabweisers würde zu einer Funktionseinschränkung als Fischaufstiegsanlage führen, was zu vermeiden ist.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten und Schäden an der Fischfauna sind zu vermeiden. Vermeidungsmaßnahmen u.a. hinsichtlich der Bauzeit und einer ggf. erforderlichen Fischbestandsbergung sollten z.B. durch Einbindung einer „Ökologischen Baubegleitung“ (vgl. DWA-M 619, 2015) sichergestellt werden.

Es dürfen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen.

Nach Inbetriebnahme des FKP (FAA) ist eine Funktionskontrolle durchzuführen. Die Funktionskontrolle, bestehend aus Überprüfung abiotischer und biotischer Faktoren, ist unter Beachtung des BWK-Methodenstandards (2006) „Funktionskontrollen von Fischaufstiegsanlagen“ verantwortlich durch einen unabhängigen Fischereiverständigen, -biologen, -gutachter durchzuführen, wobei die örtliche Fischerei eingebunden werden kann. Die Funktionskontrolle ist mit LAVES abzustimmen. Beim LAVES ist dann auch eine Ausnahmegenehmigung zum Fang in Fischwegen (gem. § 49 Abs.2 Nds.FischG) sowie zur Durchführung der Elektrofischerei (gem. § 10 der Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989, Nieders. GVBl. S. 289) zu beantragen.

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Beauftragung, Finanzierung und sonstige Abwicklung der Funktionskontrolle sowie für sich ggf. aus den Ergebnissen der Kontrolle ergebende notwendige Nachbesserungs- oder andere Umbaumaßnahmen an der FAA (s.u.).

Wenn bei der Funktionskontrolle Funktionsdefizite festgestellt werden, muss solange nachgebessert werden, bis die Anlage nachweislich funktioniert. Wenn der FKP keine ausreichende Funktionsfähigkeit gemäß BWK und DWA sicherstellen kann, ist die FAA zeitnah in einen Vertikal-Slot-Pass gemäß DWA-M 509 (2014) umzubauen.

Die FAA ist ein Fischweg, in dem selber aber auch in unterhalb und oberhalb gelegenen Strecken gemäß § 49 Abs.1 Nds.FischG der Fischfang verboten ist.

Eine Befahrung mit Kanus darf den Fischaufstieg an dieser FAA nachweislich nicht beeinträchtigen. Der Nachweis ist durch den Antragsteller durch geeignete Überprüfungen im Rahmen der Funktionskontrolle (s.o.) oder gesondert zu erbringen und zu dokumentieren.

Wenn der Kanubetrieb den Fischaufstieg (Auffindbarkeit und Passierbarkeit der FAA, s.o.), der an 300 Tagen im Jahr über 24 Stunden (gem. DWA-M 509, 2014) uneingeschränkt gegeben sein soll, beeinträchtigt, ist der Kanubetrieb zu beschränken oder vollständig einzustellen.

Die Borstenriegel zwischen den Becken dürfen nach Errichtung der FAA weder zu einer besseren Befahrung mit Booten noch wegen entstandener Verformungen der Borsten so verändert werden (z.B. durch Kürzung), dass die Bemessungswerte gemäß DWA- M 509 (2014) nicht mehr eingehalten werden (v.a. Mindestwassertiefe, lichte Weiten), s.o.

Da es bisher keinen Nachweis für die „Lachstauglichkeit“ des FKP gibt, bzw. diese nicht bekannt ist, muss bei verstärktem Aufkommen von aufstiegswilligen Lachsen in der Oker in Braunschweig die Passierbarkeit des FKP für Lachse zum dann gegebenen Zeitpunkt gesondert durch den Eigentümer des FKP nachgewiesen werden. Sofern der FKP den Aufstieg von Lachsen nicht hinreichend ermöglichen sollte, wären geeignete Maßnahmen vorzusehen, um auch den Aufstieg von Lachsen in der Oker in Braunschweig am Petriwehr sicherzustellen. Ich bitte dies in einem Auflagenvorbehalt rechtsverbindlich sicherzustellen.

Es ist sicherzustellen, dass der Abstieg von Fischen im Bereich des Wehres und über den FKP verletzungsfrei erfolgt.

Da die Einhaltung stabiler Oberwasserstände Voraussetzung für eine Funktionsfähigkeit des FKP ist, sind diese solange sicherzustellen, wie über den FKP der Fischaufstieg erfolgt. Sofern ein Umbau z.B. in einen Schlitzpass erfolgen sollte, wäre über diesen Aspekt neu zu befinden.

Die Genehmigung bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Kenntnis zu geben.“

Genehmigungsbehörde

Der Antragsteller wurde für die Belange des Fischereikundlichen Landesdienstes besonders sensibilisiert. Die Erforderlichkeit einer engen Abstimmung vor, während und nach der Bauphase sollte deutlich geworden sein. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in die vorliegende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen (siehe Auflagen, Auflagenvorbehalt und Hinweise). Die Fachbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (23.08.2018)

„Nach Durchsicht der mit Mail vom 26.06.2018 vorgelegten Planungsunterlagen zur oben genannten Beteiligung nehme ich wie folgt Stellung.“

Sachverhalt

Der Wasserverband Mittlere Oker plant den Neubau einer Fischaufstiegsanlage am

Petriwehr in Braunschweig, um die ökologische Durchgängigkeit aQ dem Standort wiederherzustellen. Des Weiteren ist geplant, die unter Denkmalschutz stehende Wehranlage zu sanieren.

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die von mir als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange wie Mess-einrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sind von den Planungen nicht betroffen.

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) - Kernaussage

Die vorgesehene Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Oker am Petriwehr ist ausdrücklich zu begrüßen.

Fachliche Hinweise - Hydrologie:

Die im Erläuterungsbericht im Abschnitt 2.3 „Hydrographie und Hydrologie“ für das Projekt genannten maßgeblichen gewässerkundlichen Abflussdaten sind aus den gewässerkundlichen Hauptzahlen des Pegels Groß Schwülper (Deutsches Gewässerkundliches Jahrbuch -DGJ-NLWKN 2013) abgeleitet worden. Im Vergleich mit dem neuesten DGJ 2017 haben sich diese Hauptzahlen nicht verändert. Die in der Tabelle 2.1 genannten Abfluss-Hauptwerte auf den Projektort sind nachvollziehbar.

Zum Nachweis des Hochwasserabflusses wurden für den Ist- und Planzustand hydraulische Berechnungen der Oker durchgeführt, die in einem gesonderten "Bericht zur hydraulischen 2D-Modellierung" dargestellt werden. Eine Prüfung der hydraulischen Berechnungen wurde nicht vorgenommen. Die Ausführungen zum Modellaufbau, den an den unteren und oberen Modellgrenzen angesetzten Randbedingungen und der Verifizierung des Modells sind fachlich plausibel. In Absatz 2.5 „Nachweis des Hochwasserabflusses“ wird als Ergebnis festgestellt (siehe hierzu Tab. 2,2), dass infolge des geplanten Neubaus des Fischkanupasses bei Ablauf eines HQ100 bis zu 43 cm höhere Wasserstände im Oberwasser des Petriwehres eintreten werden. Oberstrom werden die erhöhten Wasserstände danach bis zum Eisenbütteler Wehr wahrnehmbar sein.

Um die erhöhten Wasserstände weitestgehend auszugleichen, ist planerisch der Abtrag der Sohle und die Anpassung der linksseitigen Böschung im Oberwasser des Petriwehres bis etwa zum Einlauf des Fischpasses vorgesehen. Der hydraulische Nachweis ergibt, dass eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses im Zuge des geplanten Vorhabens damit faktisch ausgeschlossen werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Veränderungen am Gewässerbett und dem Uferbereich im Vorwege mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig einvernehmlich abgestimmt wurden. Gegen die gewählte Lösungsvariante zur Optimierung des Hochwasserabflusses im Rahmen der Gesamtmaßnahme bestehen keine fachlichen Bedenken.

Im Absatz 3 und den zugehörigen Unterabsätzen des Erläuterungsberichtes wird dargestellt, dass aufgrund der besonderen Bedeutung der Stauhaltung für den Innenstadtbereich mit seinem historischen Baubestand eine Staulegung des Petriwehres nicht durchführbar ist, so dass an diesem Standort nur mit einer technischen Fischaufstiegsanlage (FAA) die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers erzielt werden kann. Die gewählte Vorzugsvariante (Variante 2: Lage rechts neben dem Wehrfeld W1), sieht vor, dass der unterwasserseitige Einstieg in die FAA direkt unterhalb der Wehranlage liegen muss, um einen Sackgasseneffekt zu vermeiden. Diese Auffassung wird fachlich geteilt.

Zur Wiederherstellung der flussaufwärts gerichteten Durchgängigkeit soll am Petriwehr ein Fischkanupass (FKP) errichtet werden. Im Absatz 4 des Erläuterungsberichtes werden die Technischen Maßnahmen zum Bau des FKP und den zudem notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der Wehranlage beschrieben und in Lageplänen, Längs- und Querschnitten plane-

risch dargestellt. Die gewählte Variante ist technisch eine sehr interessante Lösung für eine Fischaufstiegsanlage am Petriwehr und kann grundsätzlich fachlich befürwortet werden.

Aus den Darstellungen der Querschnitte C-C und D-D und dem Längsschnitt wird aber deutlich, dass der Einschnitt des FKP in der Wehranlage am größten ist. Damit wird dieser Bereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage während der Baumaßnahme sehr stark gestört. Insbesondere auch die über 20 Arbeitstage angesetzten Rammarbeiten könnten schädliche Einflüsse auf die Baustatik nehmen. Da im Erläuterungsbericht nicht näher darauf eingegangen wird, wird vorgeschlagen die Baumaßnahmen von einem Prüfenieur für Bautechnik fachlich begleiten zu lassen, damit ggfs. rechtzeitig Schädigungen am denkmalgeschützten Baukörper erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Fachliche Hinweise - Gewässerökologie:

Die Oker wurde von der Mündung bis Börßum vom LAVES - Dez. Binnenfischerei als Wanderroute für das Flussgebiet der Weser/Aller ausgewiesen. Insbesondere für die anadromen (z.B. Lachs und Flussneunauge), potamodromen (Quappe, Barbe) und „regionalen“ (Äsche, Bachforelle) Wanderfischarten besitzt der gesamte Okerlauf eine sehr wichtige vernetzende Funktion zwischen der Weser/Aller sowie den potenziellen Laich- und Aufwuchsgewässern im oberen Oker-Einzugsgebiet (siehe NLWKN-Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D).

Das Vorhaben wird durch EFRE-Mittel gefördert. Im Rahmen der Förderung erfolgte insbesondere mit dem LAVES - Dez. Binnenfischerei eine enge Abstimmung der fachlichen Vorgaben, an der auch der GLD beteiligt war. Die daraufhin im Zuwendungsbescheid festgelegten fachlichen Nebenbestimmungen – Funktionskontrolle, ggf. Umbau zu einem Vertical'-Slot-Pass, Unterhaltung, Reinigung und Reparatur betreffend - sind entsprechend verbindlich in die Plangenehmigung aufzunehmen. Die Anforderungen des DWA - Merkblattes 509 an die Errichtung von Fischaufstiegsanlagen sind laut Unterlagen berücksichtigt worden. Weiterhin bitte ich folgendes in die Auflagen aufzunehmen:

- Es ist geplant, eine 30 cm mächtige Substratschicht in dem Fisch-Kanu-Pass einzubauen. Für das Sohlsubstrat ist naturraumtypisches Rundkorngemisch aus verschiedenen Korngrößen zu verwenden. Kantiges Wasserbausteinmaterial sollte soweit möglich nicht bzw. nur als untere Schicht verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass das Material frei von organischen Verunreinigungen ist.
- Baubedingte Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Schad- und Feststoffe in das Gewässer gelangen. Sofern nicht ohnehin schon vorgesehen, empfiehlt es sich, eine Ökologische Bauleitung einzusetzen.

Es wird gebeten, die Fertigstellung des Fisch-Kanu-Passes dem NLWKN - Bst. Süd, GB III, zur Fortschreibung des Maßnahmen- und Querbauwerkatasters anzuzeigen.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.“

Genehmigungsbehörde

Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in die vorliegende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen (siehe Auflagen). Die Fachbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Stadt Braunschweig, Untere Naturschutzbehörde (24.08.2018)

„Am Petriwehr in Braunschweig soll eine Fischaufstiegsanlage erstellt werden, die auch für die Kanupassage geeignet ist. Dazu ist prinzipiell das Konzept des Fisch-Kanu-Passes geeignet, der derzeit in zwei Varianten, nämlich als reiner Borstenpass oder als Borsten-Rippen-Pass gebaut wird. Diese werden bauartbedingt auf einen statischen Stauziel-/Oberwasserstand dimensioniert.

Andererseits müssen grundsätzlich die negativen Effekte von Stauhaltungen zumindest während der Vegetationszeit soweit möglich vermieden werden. An den oberstromigen Rüniger und Eisenbütteler Wehren wird dazu seit 2016 von April bis September das Stauziel um 5 cm/Monat abgesenkt und von Oktober bis Dezember jeweils um 10 cm/Monat wieder auf das bisherige Stauziel zurückgestellt. Damit wird bis September das benetzte Querprofil mit abnehmenden Abflüssen verringert. Die resultierende höhere Fließgeschwindigkeit wirkt mit einer besseren Durchmischung der Gefahr einer sommerlichen Aufheizung im Rückstaubereich und daraus folgenden Fischsterben entgegen. Die in den Ufersäumen dem sinkenden Wasserstand nachwachsende Vegetation/Röhricht bietet im nächsten Frühjahr wieder den Jungfischen Deckung und sichert mit dem Wurzelwerk die Ufer vor Unterspülung.

Diese oberstromig seit 2 Jahre erfolgreich erprobte saisonal variable Führung des Stauzielwasserstandes muss auch im Falle des Petriwehres zum Schutz der Fische gefordert, konzeptionell integriert und durch eine geeignete Bauweise realisiert bzw. betrieben werden. Beim Petriwehr soll der Stauzielwasserstand durch die neben dem Fischkanupass angeordnete Wehröffnung mittels automatischer Steuerung gewährleistet werden.

Die auch für das Petriwehr zu fordernde variable Wehrsteuerung mit unterschiedlichen Stauzielen wird jahreszeitabhängig das Oberwasser innerhalb einer Bandbreite von 30 cm schwanken lassen. Dies führt zu unterschiedlichen Zulaufhöhen in einen Fisch-Kanu-Pass, wodurch natürlich auch die Durchflüsse durch den Fischpass schwanken würden.

Der Entwickler des Fischkanupasses, Herr Dr. Hassinger schlägt dazu eine Lösung für die Gestaltung des Einlaufbereiches vor. Als Untere Naturschutzbehörde fordere ich zum Wohle der Fische in der Oker bei gleichzeitig unbeeinträchtigter Nutzbarkeit des Passes für den Kanubetrieb diese Lösung oder eine funktional gleichwertige Bauweise in der Plangenehmigung als auflösende Bedingung aufzuerlegen.“

Genehmigungsbehörde

Der geforderten temporären und regelmäßigen Absenkung der Oberwasserstände am Petriwehr wird nicht gefolgt.

Für die als Begründung angeführte „erfolgreiche Erprobung“ am Rüniger Wehr und am Eisenbütteler Wehr liegen der Unteren Wasserbehörde bisher keine nachvollziehbaren Belege vor. Die auf 5 Jahre festgelegte Erprobungsphase sollte abgewartet und die dann dokumentierten Ergebnisse mit den Fachbehörden diskutiert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht die Untere Wasserbehörde davon aus, dass die temporäre Absenkung der Wasserstände insbesondere am Rüniger Wehr eher zu einer Verschlechterung der Situation (u. a. eingeschränkte Passierbarkeit der Fischaufstiegsanlage) geführt hat. Eine endgültige Bewertung erfolgt nach Vorlage des Erfahrungsberichtes über die auf 5 Jahre angelegte Erprobungsphase.

Eine temporäre Oberwasserabsenkung des Petriwehres im Sommer ist mit der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage nicht vereinbar, siehe auch Auflage 28.

Es ist zu erwarten, dass durch die angeregte Umleitung des Wasserstroms in sog. Entlastungsschlitz in Form eines Abflusskanals Fließgeschwindigkeiten erreicht werden, die den Festlegungen im DWA-Merkblatt 509 widersprechen, so dass ein ordnungsgemäßer Betrieb des Fischkanupasses nicht mehr möglich ist und der Fischaufstieg negativ beeinflusst wird.

Mögliche hydraulische Auswirkungen durch die planmäßige, längerfristige Absenkung des seit Jahrzehnten weitgehend konstant gehaltenen Wasserspiegels auf oberhalb des Petriwehres liegende Gebäude können nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt überwiegen aus heutiger Sicht die negativen Folgen einer temporären und regelmäßigen Absenkung der Oberwasserstände am Petriwehr, so dass der Anregung nicht gefolgt wird.

Der Antragsteller hat seinen Antrag um den Schnitt A-A „Anpassung der Betonsohle für optionale, spätere Dynamisierung des Stauzieles“ ergänzt. Mit der Umsetzung dieser Planungsergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. technische Anpassungen vorzunehmen und so die Oberwasserstände zu verändern.

ASV Braunschweig von 1922 e. V. (24.08.2018)

„Am Petriwehr in Braunschweig soll eine Fischaufstiegsanlage erstellt werden, die auch für die Kanupassage geeignet ist. Dazu ist prinzipiell das Konzept des Fisch-Kanu-Passes geeignet, der derzeit in zwei Varianten, nämlich als reiner Borstenpass oder als Borsten-Rippen-Pass gebaut wird. Diese werden bauartbedingt auf einen statischen Stauziel-/Oberwasserstand dimensioniert.

Andererseits müssen grundsätzlich die negativen Effekte von Stauhaltungen zumindest während der Vegetationszeit soweit möglich vermieden werden. An den oberstromigen Rüniger und Eisenbütteler Wehren wird dazu seit 2016 von April bis September das Stauziel um 5 cm/Monat abgesenkt und von Oktober bis Dezember jeweils um 10 cm/Monat wieder auf das bisherige Stauziel zurückgestellt. Damit wird bis September das benetzte Querprofil mit abnehmenden Abflüssen verringert. Die resultierende höhere Fließgeschwindigkeit wirkt mit einer besseren Durchmischung der Gefahr einer sommerlichen Aufheizung im Rückstaubereich und daraus folgenden Fischsterben entgegen. Die in den Ufersäumen dem sinkenden Wasserstand nachwachsende Vegetation/Röhricht bietet im nächsten Frühjahr wieder den Jungfischen Deckung und sichert mit dem Wurzelwerk die Ufer vor Unterspülung.

Diese oberstromig seit 2 Jahre erfolgreich erprobte saisonal variable Führung des Stauzielwasserstandes muss auch im Falle des Petriwehres zum Schutz der Fische gefordert, konzeptionell integriert und durch eine geeignete Bauweise realisiert bzw. betrieben werden. Beim Petriwehr soll der Stauzielwasserstand durch die neben dem Fischkanupass angeordnete Wehröffnung mittels automatischer Steuerung gewährleistet werden.

Die auch für das Petriwehr zu fordernde variable Wehrsteuerung mit unterschiedlichen Stauzielen wird jahreszeitabhängig das Oberwasser innerhalb einer Bandbreite von 30 cm schwanken lassen. Dies führt zu unterschiedlichen Zulaufhöhen in einen Fisch-Kanu-Pass, wodurch natürlich auch die Durchflüsse durch den Fischpass schwanken würden.

Der Entwickler des Fischkanupasses, Herr Dr. Hassinger schlägt dazu eine Lösung für die Gestaltung des Einlaufbereiches vor. Als Untere Naturschutzbehörde fordere ich zum Wohle der Fische in der Oker bei gleichzeitig unbeeinträchtiger Nutzbarkeit des Passes für den Kanubetrieb diese Lösung oder eine funktional gleichwertige Bauweise in der Plangenehmigung als auflösende Bedingung aufzuerlegen.“

Genehmigungsbehörde

Die per E-Mail eingegangene Stellungnahme ist vollständig identisch mit der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die ca. 1 Stunde und 20 Minuten vorher per E-Mail eingegangen ist.

Zur Bewertung siehe „Stadt Braunschweig, Untere Naturschutzbehörde (24.08.2018)“.

5.2 Rechtliche Würdigung

Der Wasserverband Mittlere Oker hat für den Neubau eines Fischkanupasses am Petriwehr in der Oker, die bauliche und betriebliche Änderung des Petriwehres und die Umgestaltung der Oker mit Antrag vom 21. Juni 2018 (ergänzt mit E-Mail vom 30. Oktober 2018) die Durchführung eines Plan-genehmigungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG² bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Absatz 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 1, 5 und 7 UVPG³ in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die unter Punkt 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter Punkt 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmenggebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

Wenn die Maßnahme endgültig aufgegeben wird, gilt das Vorhaben für sämtliche Beteiligte als endgültig aufgegeben mit der Folge der Aufhebung der Plangenehmigung nach § 77 VwVfG. Auf Dauer dürfen der plangenehmigte und der tatsächliche Zustand nicht auseinanderklaffen. Hier wäre seitens des Vorhabenträgers der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen gehindert war. Insbesondere sind der Wandel des Standes der Technik und der Anspruch an eine verlässliche Gewässerbewirtschaftung zu bedenken.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind

nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Die Plangenehmigung konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die vom Antragsteller gegebenen Zusicherungen sind zwingend einzuhalten.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich u. a. um die Änderung einer Stauanlage und die Errichtung einer sonstigen Anlage des Wasserbaus, die nach § 61 NBauO⁵ keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die Untere Wasserbehörde die Bauarbeiten begleitet.

Der Vorhabenträger wurde im November 2018 gemäß § 28 VwVfG angehört.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in die Plangenehmigung eingeflossen.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des NVwKostG⁶ kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

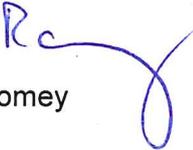
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 517), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung

- ³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁶ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 173), in der derzeit geltenden Fassung

